11.1 Der Auftraggeber (AG) ist die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH.

Der Auftragnehmer (AN) hat für die Baustelle einen fachlich geeigneten und weisungsbefugten Beauftragten (Bauleiter AN) zu bestimmen, der an seiner Stelle Verhandlungen führen, Verbindlichkeiten eingehen und andere Willenserklärungen abgeben sowie die vorschrifts- vertragsgemäße sichere und termingerechte Baudurchführung überwachen kann. Ein Wechsel oder eine beabsichtigte Abberufung des Beauftragten bedarf der Zustimmung des AG. Bei Nichteignung ist der Beauftragte auf Verlangen des AG abzulösen. Der Beauftragten AN hat mit dem Beauftragten AG die jeweils notwendigen und erforderlichen Maßnahmen unter erforderlichenfalls der Einbeziehung weiterer Organisationsstellen der FHG abzustimmen.

11.1.1 Koordination und Überwachung

a.) Bauüberwachung

Der AG setzt einen Beauftragten ein (Bauleiter AG), der in seinem Auftrage die vorschrifts-, vertragsgemäße, sichere und termingerechte Baudurchführung durch den AN überwacht. Dieser Beauftragte ist gegenüber dem AN, seinen Beauftragten und seinen Beschäftigten weisungsbefugt.

b.) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der AG setzt bei den der BauStellV und der Koordinierung nach BauStellV unterliegenden Baustellen einen Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz während der Ausführung des Bauvorhabens ein. Dieser Koordinator ist über seine Rechte nach BaustellV hinaus dem AN und dessen Beschäftigten gegenüber weisungsbefugt.

Der AN hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Dem Koordinator sind weiterhin die Ausschreibung, der SIGEPLAN und der Bauablaufplan vorzulegen. Der Koordinator prüft die Dokumente und Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, empfiehlt der Koordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs und fordert die Beauftragten des AG und AN zur Umsetzung der Änderungen auf.

Der Koordinator überwacht die Einhaltung des SIGEPLANS, der Arbeitsschutzvorschriften, der Regeln der Technik und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Der AN ist zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet.

Die Tätigkeit der Koordinatoren befreit den AN nicht von seiner Verantwortung für die vorschriftsmäßige und sichere Baudurchführung einschl. der Aufsichtspflicht gegenüber den eigenen Beschäftigten und Abstimmungspflicht mit anderen AN. Die Verantwortlichkeit des AN für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

11.2 Zahlungen, Zahlungsweise (§ 16)

Alle Zahlungen werden von der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH auf ein Konto bei einem deutschen Geldinstitut durch Überweisung geleistet.

Alle Preise sind in Euro und Cent anzugeben; ebenso ist die Rechnung in der Einheitswährung zu stellen.

Abschlagszahlungen werden auf Antrag entsprechend den ausgeführten und anerkannten Arbeiten gewährt. Abschlagsrechnungen sollen in Abständen nicht unter 14 Tage eingereicht werden.

Abschlags- und Schlussrechnungen sind komplette Massenberechnungen und zugehörige Aufmasse, Zeichnungen und Stundenaufstellungen beizufügen. Rechnungen und Massenberechnungen sollten zusätzlich auf Datenträger mit Schnittstelle DA 11 geliefert werden.

11.3 Kalkulationsgrundlagen

Soweit nichts anders beschrieben sind die VOB / B sowie VOB / C in der jeweils neuesten Fassung Vertragsbestandteil.
Auf Anforderung des Auftraggebers ist die Urkalkulation des Auftragnehmers im verschlossenen Umschlag einzureichen.

11.4 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Siehe Sicherheitsmerkblatt für betriebsfremde Unternehmen und Arbeitskräfte

11.5 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Anschluss an die Kundenanlage der Flughafen Hannover Langenhagen GmbH für Baumaßnahmen im Sicherheitsbereich- und öffentlichen Bereich bis zu einer maximalen Leistung von 22kW:

Für die Stromentnahme ist vom AN ein Einheitspreis von 0,45 Euro/KWh, zzgl. Stromsteuer bzw. sonstiger gesetzlicher Steuern/Abgaben, zzgl. der gesetzlichen MwSt., zu bezahlen.

Der Zählerstand wird vor Inbetriebnahme gemeinsam vom AN und AG und nach Inbetriebnahme vom AG monatlich bis zur Außerbetriebnahme abgelesen. Eine Gewähr, dass die benötigten Strommengen jederzeit zur Verfügung stehen, wird vom AG nicht übernommen.

Eventuell notwendige Baustromverteiler inklusive deren Anschlussleitungen werden nicht durch den AG bereitgestellt und sind somit Sache des AN.

Alles Weitere ist dem Sicherheitsmerkblatt für betriebsfremde Unternehmen und Arbeitskräfte zu entnehmen.

Anschluss an das Stromnetz der enercity Flughafen Netz GmbH bei Leistungen größer 22kW

Für die Stromentnahme hat der Auftragnehmer sich mit der Enercity Flughafen Netz GmbH in Verbindung zu setzen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Enercity Flughafen Netz GmbH.

11.6 Wasserversorgung

Für die Wasserentnahme aus Hydranten auf dem Gelände des Airports hat der Auftragnehmer sich mit der Enercity AG in Verbindung zu setzen und sicher zu stellen, dass eine Erfassung der entnommenen Wassermengen über Zähleinrichtungen (Leihzähler, Leihstandrohre) den Versorger, Enercity AG, erfolgt. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Enercity AG.

Kontaktdaten der Ausgabestelle für Standrohrwasserzähler:
Enercity AG
Telefon: 0.800.2 25 50 0
E-Mail standrohre@enercity.de
Internet www.enercity.de

Für sehr kurzfristige und dringende Maßnahmen können Standrohrwasserzähler über die Wasserwirtschaft des Flughafens vergeben werden

Kontakt:
Leiter Werkstatt Wasserwirtschaft, Herr Homuth
Telefon: 0511 977 1026
E-Mail a.homuth@hannover-airport.de

Vertretungsweise
Herr Wolf
Telefon: 0173 997 1277

Bei Baumaßnahmen in Gebäuden des Airports wird das benötigte Wasser wird vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Der AN hat für den wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang Sorge zu tragen.

Eine Gewähr, dass die benötigten Wassermengen jederzeit zur Verfügung stehen, wird vom AG nicht übernommen.

11.7 Luftsicherheitsbestimmungen

Die Bauarbeiten können gewissen Einschränkungen durch den Flugverkehr und Personenverkehr sowie durch öffentlichen und nichtöffentlichen Straßenverkehr, die vor Beginn im Einzelnen durch den Beauftragten AN mit dem Beauftragten AG zusammen und den jeweiligen Organisationsstellen der FHG abgesprochen werden müssen, unterliegen.

Das Vorfeld, welches sich im Luftsicherheitsbereich befindet, darf nur mit einem zu beantragenden Flughafenausweis betreten und befahren werden. Die Bestimmungen über das Betreten und Befahren des Vorfeldes sind strikt einzuhalten.

Für das Betreten und Befahren des Luftsicherheitsbereiches sind persönliche Flughafenausweise sowie eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz erforderlich.
Diese sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn für das Ausführungspersonal schriftlich bei der Ausweisstelle der FHG über den AG zu beantragen.
- Die Kosten für die behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung variieren je nach Aufwand der Behörde (NLStBV) und liegen zwischen 6,00 und 211,50 € (Durchschnittlich 75,00 €);
- Die Kosten für die Ausstellung eines Flughafenausweises inkl. Hülle betragen 37,00 € pro Person, zzgl. der gesetzlichen MwSt.
- Die Kosten für die Erstantragsbearbeitung ohne Ausweiserstellung betragen 55,00 € pro Person.
- Die Kosten für die Wiederholungsüberprüfung ohne Ausweiserstellung betragen 45,00 € pro Person.

• Zudem sind entsprechende Schulungen für das Betreten und Befahren des Luftsicherheitsbereiches zu absolvieren:
- Sicherheitsschulung für den Zugang zum Luftsicherheitsbereich (Dauer 4,5 Std.), Kosten 185,00 Euro (KZ 495 = 146,00 € + KZ 496 = 39,50 €)
- Basisschulung Verkehrs und Zulassungsregeln auf dem Vorfeld (Dauer ca. 1,0 Std.); Kosten 43,00 € (KZ 488)
- Unterweisung Safety Management System (Dauer ca. 1,0 Std.); Kosten 43,00 € (KZ 489)
- Schulung zum Befahren des Vorfeldes (Dauer ca. 3,0 Std); Kosten 129,00 € (KZ 486 = 59,00 € + KZ 487 = 70,00 €)

• Des Weiteren ist für die Hinterlegung und Verwaltung der Sicherheitsschulung eine Gebühr i.H. von 12,00 € pro Person zu entrichten.

• Die oben aufgeführten Kosten sowie die Schulungszeit sind vom AN zu tragen.

• Das vom AN zu tragende Entgelt für die Erteilung einer Fahrzeugplakette beträgt für 1 - 31 Tage 38,00 € pro Fahrzeug; für 1 Tag bis 1 Jahr

• Während der gesamten Bauzeit sind im Luftsicherheitsbereich auf dem öffentlichen Gelände des Flughafens, einschl. der Baustelle, nur amtlich zugelassene Fahrzeuge und Fahrer mit den entsprechenden Führerscheinen zugelassen.

• Ein Befahren weiterer Vorfeld-Betriebsflächen im Luftsicherheitsbereich, außerhalb des abgesperrten Baubereiches, ist im Sonderfall nach Rücksprache mit dem AG nur für Fahrer mit Vorfeldeinweisung und durch Fahrzeuge mit Vorfeldberechtigung möglich.

Für vorbeugende Brandschutzmaßnahmen bei Schweiß-, Löt-, Brenn-, Schneid- und Auftauarbeiten gilt die Geschäftsanweisung GA-GF-18 der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH. Des Weiteren ist die Geschäftsanweisung GA_GF_10 "Brandschutzordnung" zu beachten. Diese können beim Auftraggeber eingesehen werden.

11.8 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber – auf Verlangen - arbeitstäglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Im Einzelnen müssen mindestens enthalten sein:

- täglich die Uhrzeiten von Beginn und Ende der Arbeitsschichten;
- täglich die Leistung des Auftragnehmers und die Zahl der von ihm beschäftigten Poliere, Schachtmeister, Facharbeiter und Hilfsarbeiter, einschl. Namensangaben;

- geleistete Stundenlohnarbeiten;
- Zugang, Einsatz und Abgang, Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls von Großgeräten;
- Beginn und Beendigung der einzelnen Bauarbeiten und der Bauabschnitte
- Außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, Rutschungen, u.dgl.)

11.9 Anforderungen an CAD-Datenlieferung

- Dateiformat: DWG für AutoCAD 2020.
- Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Koordinatensystem Lagestatus 100. Die Koordinatenlage sowie BKS im Modellbereich soll nicht verändert werden (Bitte nicht drehen, verschieben, skalieren). Dies gilt für Grundrisse und Lagepläne.
- Dimension: 2D-Darstellung.
- Zeichnungseinheit: 1 Meter.
- Lt - Faktor 0.1
- Die Layer- und Gewerkestruktur der FHG ist zu verwenden. Dies gilt für Grundrisse und Lagepläne.
- Die Layer- und Gewerkeliste sowie die Vorlage DWG-Datei sind von FHG anzufordern.
- Die in den Zeichnungen der FHG verwendeten Textstile, Linientypen, Blöcke, Layernamen sind zu übernehmen.
- Die Farbe Gelb ist nicht für Texte und Linien zu verwenden (auch keine anderen hellen Farben).
- Externe Referenzdateien sind einzubinden.
- Vor der Datenlieferung ist die Zeichnung zu bereinigen (nicht verwendete Blöcke, Layer, Textstile, Linientypen usw).
- Im Übrigen gelten für die Darstellung DIN-Normen.
- Die Dokumentation erfolgt in digitaler Form (DWG- und PDF-Dateien) sowie in Papierform.
- Weitere technische originale Dokumentationsunterlagen wie Baugenehmigungsunterlagen, geprüfte statische Berechnungen und Positionspläne (mit dem Prüfstempel), Brandschutztechnische Stellungnahmen, Nachweise, Beschreibungen, Listen, Schemen usw. in Papierform und zusätzlich als gescannte PDF-Dateien zu liefern.

11.10 Vertraulichkeit

Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehenden und übermittelten Informationen, Unterlagen und Erkenntnisse sind vertraulich zu behandeln.

11.11 Mängelansprüche

Sofern in den Vorbemerkungen keine anderen Angaben enthalten sind, entspricht die Verjährungsfrist für Mängelansprüche dem § 13 der VOB/B.

11.12 Vertragsstrafe

Sollte basierend auf dem Blatt 214 „Besondere Vertragsbedingungen“ unter Punkt 2 eine Vertragsstrafe vereinbart sein so gilt hierzu ergänzend:

- Gerät der Auftragnehmer durch Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Kalendertag des Verzuges die unter Punkt 2.1 genannte Vertragsstrafe zu zahlen, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme.

- Gerät der Auftragnehmer durch Überschreitung der vertraglich vereinbarten Zwischenfristen / Einzelfristen in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Kalendertag des Verzuges die unter Punkt 2.2 genannte Vertragsstrafe des auf die Teilleistungen, auf die sich die jeweilige Zwischenfrist bezieht, entfallenden Anteils an der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme. Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitungen oder Verzügen auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.

- Die maximal in Betracht kommenden Vertragsstrafen insgesamt nach diesem Vertrag (auch für sonstige Verstöße) dürfen insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme nicht übersteigen.

- Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der Auftraggeber noch nicht bei der Abnahme vorzubehalten. Er kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

- Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet.

- Die Vertragsstrafe wird nicht, wie unter 2.2 genannt, auf die im Auftragsschreiben genannte Auftragssumme, sondern auf die Abrechnungssumme begrenzt.

11.13 Einhaltung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Diese Regelung gilt für jegliche Bauleistung ab einem Auftragswert von 20.000,-- €. Folgende Regularien sind bezüglich Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen einzuhalten:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten,

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohns zu bezahlen,

- die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder einen von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher schriftlich zu verpflichten, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht,

- sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder auf einen von ihm oder von einem Nachauftragnehmer beauftragten Verleiher jeweils schriftlich übertragen wird und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen,

- sicherzustellen, dass die beauftragten Nachauftragnehmer ihrerseits die von ihnen beauftragten Nachunternehmer oder von ihnen beauftragten Verleiher die o.a. Verpflichtungen jeweils schriftlich übertragen und zu verpflichten, dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

11.14 Abnahme

11.14.1. Form der Abnahme

Die fertiggestellte Leistung ist förmlich abzunehmen.

Sie ist innerhalb von 12 Werktagen nach Fertigstellung aller nach diesen Vertragsregelungen zu erbringenden Leistungen einschließlich zusätzlicher Leistungen durchzuführen.

Die Abnahmefiktion nach § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen.

Auch Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern Auftraggeber und Auftragnehmer nicht etwas anderes vereinbaren.

11.14.2. Voraussetzungen der Abnahme

Voraussetzung für die rechtsgeschäftliche Abnahme ist die Abnahmereife des vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes. Diese liegt vor, wenn das geschuldete Werk gebrauchsfertig ist. Voraussetzungen hierfür sind:

- Vorlage der vom Auftragnehmer nach den Vertragsbestandteilen zu liefernden und für die Nutzung und Inbetriebnahme erforderlichen Dokumentationsunterlagen.
- Darüber hinaus müssen die zur Nutzung und Inbetriebnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen und bauordnungsrechtlichen Abnahmen vorliegen, soweit diese nicht nach den vorliegenden Vertragsbestandteilen vom Auftraggeber beizubringen sind.

Besondere Abnahmevoraussetzungen:

- Nachweis über die Durchführung vereinbarter Einweisungen und Schulungen

11.15 Klarstellung zu den Vertragsbestandteilen:

Die Vertragsbestandteile nach Ziff. 1.1 b) – d) ZVB werden für den vorliegenden Vertrag wie folgt definiert:

b) Besondere Vertragsbedingungen (VN 2025-064) mit vorliegendem Beiblatt Besondere Vertragsbedingungen

c) ZVB – Zusätzliche Vertragsbedingungen 08_25

d) Allgemeine Auftrags-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Stand 01.09.2024.

11.16 Koordination und Abstimmung (HINWEIS: Entscheidung

11.16.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber (inkl. Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung), der Bau- und Projektleitung, den Nutzern, seinen Nachunternehmern, Fachplanern, Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen, Anliegern und allen weiteren Beteiligten vorzunehmen. Treten hierbei projektbezogen Meinungsverschiedenheiten auf, so hat der Auftragnehmer unverzüglich eine Entscheidung des Auftraggebers einzuholen.

11.16.2. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen und sich mit den übrigen Beteiligten so abzustimmen, dass die in Ziffer 1 BVB als Vertragsfristen vereinbarten Termine eingehalten werden können.

11.16.3. Besondere Koordinations- und Abstimmungspflicht

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass neben dem Auftragnehmer auch weitere Unternehmen Leistungen für die vorliegende Baumaßnahme erbringen können (siehe Leistungsbeschreibung), insbesondere der Unternehmer, der die Befeuerungsleistungen erbringt.

Der Auftragnehmer hat bei seiner Leistungserbringung das zeitgleiche Tätigwerden anderer Unternehmer vorausschauend zu berücksichtigen und voraussehbare Einwirkungen seiner Leistungserbringung auf die Leistungserbringung der anderen Unternehmer sowie die voraussehbaren Einwirkungen der Leistungserbringung der anderen Unternehmer auf seine Leistungserbringung zu berücksichtigen.

Dem Auftragnehmer obliegt als besondere Vertragsleistung die vollständige terminliche, fachtechnische und bauablaufmäßige Koordinierung seiner Leistungserbringung mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers der Tiefbauleistungen während der gesamten Projektdauer.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die fachtechnische Richtigkeit der Leistungen Dritter. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für die Rechtzeitigkeit der Leistungen Dritter, er hat aber auf von ihm erkannte oder erkennbare nicht rechtzeitige Leistungserbringung Dritter unverzüglich hinzuweisen.